

Aktenzeichen:

4 RJ 43 / 58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 5. März 1959

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 1959

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Celle vom 22. Januar
1958 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Oldenburg vom 26. September
1957 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die diesem im
Berufungs- und Revisionsverfahren entstandenen
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



Tatbestand

Der Kläger ist am 6. Juni 1939 geboren. Er ist der Sohn des am 3. Januar 1945 gefallenen Schlachters Wilhelm Wxxxxxx ~~XXXXX~~. Für diesen wurden auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung seit 1936 bis zu seiner im Jahre 1939 erfolgten Einberufung zum Kriegsdienst 134 Wochenbeiträge zur Invalidenversicherung entrichtet. Bis zu seinem Tode leistete er ununterbrochen Kriegsdienste. Außer dem Kläger hatte der Versicherte noch ein Kind, das am 17. Februar 1944 geboren wurde. Auf Antrag ihrer Mutter wurde den Waisen durch nicht rechtsmittelfähigen Bescheid der Beklagten vom 27. März 1945 die Waisenrente vom 1. Februar 1945 bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres gewährt. Der Kläger ist unverheiratet. Er ist seit dem 1. Oktober 1956 beim Versorgungsamt Oldenburg für voraussichtlich drei Jahre als Regierungsinspektoranwärter mit einem monatlichen Unterhaltszuschuß von - s.Zt. - 189,-- DM beschäftigt. Seine Mutter beantragte als gesetzliche Vertreterin am 6. Mai 1957 für ihn die Gewährung der Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus, weil er sich noch in Berufsausbildung befinde. Die Beklagte lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 17. Mai 1957 mit der Begründung ab, der Kläger sei Beamter auf Widerruf und befinde sich nicht mehr in Berufsausbildung.

Auf Klage hob das Sozialgericht diesen Bescheid auf und verurteilte die Beklagte, dem Kläger Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus weiterzuzahlen.

Auf die hiergegen eingelegte Berufung hob das Landessozialgericht das Urteil des Sozialgerichts auf, wies die Klage ab und ließ die Revision zu. Es ist der Auffassung, daß § 1267 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nach seinem Sinn und Zweck dahin verstanden werden müsse, daß hierunter lediglich eine Ausbildung im herkömmlichen Sinne falle, d.h. eine solche, die noch nicht die Lebensgrundlage für das über 18-jährige Kind abgebe. Es meint, diese Auslegung entspreche



einem allgemeinen Grundsatz, wie er auch in anderen Vorschriften zum Ausdruck gekommen sei. Allen diesen Vorschriften sei gemein, daß Waisenrente als Ersatz für den durch den Tod des Ernährers weggefallenen Unterhalt gewährt werde. Wenn aber im Einzelfall eine Unterhaltsverpflichtung nicht bestehen würde, wenn der Ernährer noch lebte, könne auch ein Anspruch auf Waisenrente nicht anerkannt werden. Wenn sich auch der Kläger noch in Berufsausbildung befinde, so komme es danach doch entscheidend auf die Höhe seines Einkommens an. Da der Kläger Einkommen in einer Höhe habe, durch das sein Unterhalt sichergestellt sei, könne sein Dienstverhältnis nicht als herkömmliches Ausbildungsverhältnis angesehen werden, so daß ihm ein Anspruch auf Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus nicht zustehe.

Gegen das ihm am 5. Februar 1958 zugestellte Urteil hat der Kläger durch den Rechtsberater DXXXX vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bundesrechtsstelle, Kassel, mit Schriftsatz vom 28. Februar 1958, eingegangen am 1. März 1958, unter Antragstellung Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 6. März 1958, eingegangen am 7. März 1958, begründet. Er hält den Wortlaut des § 1267 Abs. 2 Satz 2 RVO für so eindeutig, daß eine einengende Auslegung nicht möglich sei. Im übrigen sei sein Lebensbedarf mit einem Unterhaltszuschuß in Höhe von 189,-- DM nicht sichergestellt.

Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Ein Beamter im Vorbereitungsdienst erbringe im wesentlichen eine



echte Arbeitsleistung. Unter Ausbildung im Sinne des § 1267 RVO sei nur eine herkömmliche Ausbildung zu verstehen. Zudem seien Hinterbliebenenrenten nur Ersatz für einen durch den Tod des Versicherten entgangenen Unterhalt; ein Unterhaltsanspruch stünde dem Kläger aber gegen den Versicherten, wenn dieser noch leben würde, wegen seines eigenen Einkommens nicht zu, so daß er keinen Anspruch auf Waisenrente habe.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft, da das Landessozialgericht sie zugelassen hat. Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen somit nicht. Es konnte ihr auch der Erfolg nicht versagt bleiben.

Der Anspruch des Klägers richtet sich, obwohl der Versicherungsfall (Tod des Versicherten) vor dem Inkrafttreten des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) eingetreten ist, gemäß Art. 2 § 20 ArVNG im Grundsatz nach § 1267 RVO und – auf Grund der Verweisung in § 1267 RVO – nach § 1262 Abs. 2 RVO. Da das Verfahren beim Inkrafttreten des ArVNG noch nicht vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit schwebte, ist die Anwendung des Art. 2 § 20 nicht durch Art. 2 § 44 ArVNG ausgeschlossen. Die Erfüllung der Wartezeit richtet sich, da der Versicherungsfall vor dem 1. April 1945 eingetreten ist, nicht nach Abs. 1, sondern nach Abs. 2 des Art. 2 § 17 ArVNG, wobei sich die Anrechnung von Ersatzzeiten nach § 1263 RVO a.F. richtet, und zwar schon deshalb, weil die Voraussetzungen des Art. 2 § 8 ArVNG nicht erfüllt sind, da der Versicherungsfall vor dem 1. April 1945 eingetreten



ist. Die Erhaltung der Anwartschaft richtet sich, da Art. 2 § 8 ArVNG nicht anwendbar ist und damit die Anwendung der Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft nicht ausgeschlossen ist, ebenfalls nach altem Recht.

Obwohl die Beklagte durch Bescheid vom 27. März 1945 die Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Klägers anerkannt hat, bedurfte es einer erneuten Prüfung, ob die versicherungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind; denn der nicht rechtsmittelfähige und daher nicht rechtskräftig gewordene Bescheid ist - selbst wenn man annehmen würde, daß er mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bindend geworden wäre - nicht in seinen Gründen, sondern nur in seinem Tenor bindend, so daß hinsichtlich des über das 18. Lebensjahr hinaus erhobenen Anspruchs eine erneute Prüfung aller Voraussetzungen des Anspruchs erforderlich ist.

Die Prüfung hat jedoch ergeben, daß die versicherungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Art. 2 § 17 ArVNG müssen mindestens 260 Beitragswochen zurückgelegt sein. Für den Versicherten sind zwar bis zu seinem Tode nur 134 Wochenbeiträge entrichtet, mit der nach § 1263 Nr. 3 RVO a.F. als Ersatzzeit anrechenbaren Kriegsdienstzeit hat er jedoch mindestens 260 Beitragswochen zurückgelegt. Voraussetzung der Anrechenbarkeit der Kriegsdienstzeit ist zwar, daß vor Beginn der Ersatzzeit ein Versicherungsverhältnis bestand und daß nach ihrem Ende die Anwartschaft weiter erhalten ist. Da der Versicherte bis zu seinem Tode Kriegsdienste geleistet hat, unterliegt es keinem Zweifel, daß die letztere Voraussetzung erfüllt ist. Zweifelhaft könnte jedoch sein, ob vor Beginn der Ersatzzeit ein Versicherungsverhältnis bestanden hat. Für den Versicherten sind zwar vor diesem Zeitpunkt Beiträge entrichtet worden, ein Versicherungsverhältnis kann jedoch nur dann als bestehend an-



genommen werden, wenn bei Beginn der Ersatzzeit die Anwartschaft noch erhalten war. Da nicht festgestellt ist und auch nicht mehr festzustellen ist, wann die Beiträge während dieser Zeit im einzelnen entrichtet worden sind, konnte die Erhaltung der Anwartschaft nur unter Anwendung des § 3 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (RGBl. I 443) angenommen werden. Da alle Beiträge nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet worden sind, war die Anwartschaft aus diesen Beiträgen nach § 3 a.a.O. jedenfalls seit Inkrafttreten dieser Vorschrift am 1. August 1941 erhalten. Zumindest kann also die Kriegsdienstzeit vom 1. August 1941 bis zum 3. Januar 1945, dem Todestag des Versicherten, auf die Wartezeit angerechnet werden. Damit aber ist die Wartezeit von 260 Beitragswochen erfüllt. Die Anwartschaft war im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nach § 3 a.a.O. erhalten.

Auch die Voraussetzungen des § 1267 RVO sind erfüllt. Der Kläger ist ein Kind des Versicherten nach § 1262 Abs. 2 Nr. 1 RVO. Da er unverheiratet ist und sich noch in Berufsausbildung befindet, steht ihm der Waisenrentenanspruch auch über das 18. Lebensjahr bis zur Beendigung dieser Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, zu. Wie das Berufungsgericht nicht verkannt hat, befindet sich ein Inspektoranwärter in Berufsausbildung. Berufsausbildung ist die Ausbildung für einen zukünftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf. Der Vorbereitungsdienst eines Inspektoranwärters ist eine echte Ausbildung (Plog - Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Anm. 7 zu § 5). Er durchläuft während dieser Zeit die verschiedenen Abteilungen der Ausbildungsbehörde zu seiner Information und genießt außerdem in Kursen eine theoretische Ausbildung. Während seines Vorbereitungsdienstes ist er jeweils einem Beamten zur Ausbildung überwiesen und hat für diesen Verfügungsentwürfe anzufertigen, hat aber keine selbstverantwortliche Tätigkeit. Erst nach Ableistung des Vorberei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



tungsdienstes und - soweit vorgesehen - nach Ableistung der Laufbahnprüfung erhält er die Befähigung für seine Laufbahn (Plog - Wiedow, a.a.O., Anm. 18 zu § 7). Der Ausbildungscharakter des Vorbereitungsdienstes ergibt sich auch aus der Entlohnung des Inspektoranwärters. Er erhält keine Dienstbezüge, sondern lediglich Unterhaltszuschuß. Zweck des Unterhaltszuschusses ist es, die wirtschaftliche Lage des Beamten im Vorbereitungsdienst zu erleichtern, nicht aber, den Unterhalt voll sicherzustellen; er ist kein Entgelt für geleistete Dienste (Plog - Wiedow, a.a.O., Anm. 3 zu § 79). Dem Berufungsgericht kann jedoch nicht gefolgt werden, wenn es meint, § 1267 RVO sei dahingehend auszulegen, daß unter Ausbildung nur ein "herkömmliches Ausbildungsverhältnis" zu verstehen sei. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist so eindeutig, daß für eine einengende Auslegung kein Raum ist, selbst wenn dem Gesetzgeber ein solches engeres Leitbild bei Erlaß des Gesetzes vorschwebt haben sollte. Aber selbst dies kann, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, nicht angenommen werden. Man muß vielmehr davon ausgehen, daß der Gesetzgeber die - allerdings auch nur teilweise - abweichende Regelung anderer, vor dem Erlaß des ArVNG ergangener Gesetze gekannt hat, daß er aber aus Verwaltungsvereinfachungsgründen bewußt darauf verzichtet hat, in jedem Einzelfall die laufende Überprüfung der Höhe des Einkommens der Waisen zu verlangen, zumal in der Invalidenversicherung die Fälle, in welchen das eigene Einkommen der Waisen eine bestimmte Höchstgrenze übersteigt, verhältnismäßig selten sein werden. Der Hinweis des Berufungsgerichts auf die Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrenten ist ebenfalls abwegig. Sicherlich haben Hinterbliebenenrenten diese Ersatzfunktion. Dieser Grundsatz hindert aber den Gesetzgeber nicht, Regelungen zu treffen, denen zwar dieses Leitbild vorschwebt, bei denen es aber im Einzelfall nicht auf einen solchen Nachweis ankommen soll. Auch Witwenrente wird z.B. stets dann gewährt, wenn der versicherte Ehemann gestorben ist, ohne daß im Einzelfall zu prüfen ist, ob er seine Ehefrau bis zu seinem Tode unterhalten hat oder ob auch



nur eine Unterhaltsverpflichtung - die dann nicht besteht, wenn er außerstande ist, seine Ehefrau zu unterhalten - vorlag. Die Höhe des Einkommens der Waisen kann allenfalls als Indiz in den Fällen von Bedeutung sein, in denen es zweifelhaft ist, ob überhaupt ein Ausbildungsverhältnis vorliegt. Liegt es aber, wie hier, vor, so kommt es auf die Höhe des Einkommens nicht an. Ob diese Regelung immer billig ist, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls ist es nicht Aufgabe des Richters, durch einengende Auslegung von einer eindeutigen gesetzlichen Regelung abzuweichen.

Danach ist dem Kläger, da er schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres Inspektoranwärter geworden ist, die Waisenrente über den 30. Juni 1957 hinaus weiterzuzahlen. Das Urteil des Berufungsgerichts war daher aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 26. September 1957 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)